



Finanzdirektion des Kantons Zug
Rita Weiss Schregenberger
Baarerstrasse 53 / Postfach 1547
6301 Zug
E-Mail: info.fd@zg.ch

Zug, per 23. Sept. 2015

Vernehmlassung Entlastungsprogramm 2015 – 2018 Paket 2

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum 2. Paket des Entlastungsprogramms 2015 – 2018 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat präsentierte das Budget mit einem operativen Defizit von 176.3 Millionen. Gerade im Kontext der Vernehmlassung zum Paket 2 des Entlastungsprogramms interpretiert dies die SP Kanton Zug als Resultat einer fragwürdigen Finanzpolitik der letzten Jahre: Kontinuierlich wurden Steuern gesenkt, wodurch der Kanton Zug seit 2001 aufgrund von Steuerreduktionen rund 1 Milliarde und 55 Millionen Mindereinnahmen zu verzeichnen hat. Das budgetierte Defizit wird auf dem Buckel der Bevölkerung getragen. Die SP begrüsst es daher ausdrücklich, dass der Regierungsrat endlich Steuererhöhungen in Aussicht stellt – längerfristig kommen wir um Anpassungen bei den Steuertarifen nicht herum.

Der Kanton Zug ist ein Sonderfall: Er ist reich und muss trotzdem sparen. Wieso? Weil die bürgerliche Regierung und die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrates die Steuern mehrmals unnötig gesenkt haben. Nach der Totalrevision 2001 gab es seit dem Jahr 2007 vier Steuergesetzrevisionen, von denen der Mittelstand wenig, die Vermögenden und Unternehmen hingegen sehr stark profitiert haben. Die Mindereinnahmen sind enorm: **Der Kanton Zug hat durch die verschiedenen Steuergesetzrevisionen seit 2001 steuerliche Mindererträge in der Höhe von 1 Milliarde und 55 Millionen**, wie der Regierungsrat in der Antwort auf unsere SP-Interpellation ausweist.

Seit 2001 haben wir in der Summe sage und schreibe 715 Millionen Ausfälle bei den Kantonssteuern. Beim Anteil direkter Bundessteuern entgehen uns seit 2007 knapp 290 Millionen. Doch auch die Revision der Grundbuchgebühren aus dem Jahr 2007 ist bemerkenswert: Durch die geänderten Gebühren (Handänderungen und Grundpfanderrichtungen) haben wir seit 2007 insgesamt fast 50 Millionen Mindererträge (48.94 Mio).



Die Millionen, die der Kanton seit 2008 mehr in den Nationalen Finanzausgleich bezahlen muss, wären also locker zu verkraften. Festzuhalten ist zudem, dass abgesehen von einzelnen sozialpolitisch bedingten und auch von der SP unterstützten Entlastungen die Mehrheit der Steuergeschenke weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch vom Steuerwettbewerb her notwendig waren.

In der Abstimmungsbroschüre der Steuergesetzrevision 2011 schrieb die Regierung, „dass die Mindereinnahmen verkraftbar sind und der Finanzhaushalt im Lot bleibt“. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Die SP möchte hier klar zum Ausdruck bringen, dass die aktuelle Situation drastisch vor Augen führt, dass die **bürgerliche Finanzpolitik schlicht versagt hat**. Es wurden Geschenke an die Reichen gemacht, welche sich der Kanton eigentlich nicht leisten konnte. **Anstatt diese rückgängig zu machen, wird mit Sparmassnahmen bei Bildung, bei Behinderten, Kultur, Sozialem, Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft, usw. die grosse Mehrheit der Bevölkerung zur Kasse gebeten.** Zudem sollen auch in einem raschen Rhythmus die Reserven abgebaut werden, was wir als ausserordentlich problematisch anschauen. Der Nachbarkanton Schwyz zeigte unter der Devise „wie gewonnen, so zerronnen“ eindrücklich, wie schnell es gehen kann und ein grosses Reserve-Polster weg ist.

Die Schieflage der Finanzen und das für 2016 budgetierte operative Defizit von fast 180 Millionen sind nicht wegen übermässiger Ausgaben entstanden, sondern weil die bürgerliche Mehrheit mit den letzten vier Steuergesetzrevisionen bei den Steuergeschenken an die Reichen übermachtet hat. Trotzdem ist offenbar nach wie vor das einzige Ziel der Regierung und der bürgerlichen Parlamentsmehrheit, die Position im Steuerwettbewerb zu verteidigen. Nachdem der Kanton Zug mit seiner Steuerstrategie in den meisten anderen Kantonen massive Verlierer produziert hat, ist jetzt auch die eigene Bevölkerung dran.

Die SP hat sich schon im Herbst 2014 mit einem konstruktiven Beitrag in Form eines Pakets an politischen Vorstössen an der Debatte beteiligt. Die damals formulierten Zielsetzungen:

- Steigerung der Einnahmen, u.a. auch mit einer Erhöhung des Steuerfusses oder mit dem Aufheben von durchgeführten Steuerreduktionen
- Reduktion bei den geplanten Investitionen, die mittelfristig dann weniger Abschreibungen nach der Investition ergeben, sowie auch weniger an Unterhaltskosten generieren
- Anpassung der Ausgaben, wo es sozial- und umweltverträglich ist

Auch wenn die Vorstösse im Kantonsrat damals abgewiesen wurden, können wir (auch wenn dies nicht Teil dieser Vorlage ist) doch feststellen, dass vor allem im Bereich der Investitionen unsere Vorschläge doch zu einem erheblichen Teil umgesetzt werden:



- Beim Stadttunnel Zug haben die Stimmberechtigten der beabsichtigten Verschleuderung von fast einer Milliarde Franken Einhalt geboten.
- Bei der Umfahrung von Cham-Hünenberg dauern die Rechtsverfahren so lange, dass die Verwirklichung dieser absolut unnötigen und aktuell ganz sicher nicht mehr mehrheitsfähigen Strasse in weite(st)en Ferne gerückt ist.
- Bei der Tangente Zug/Baar warten wir noch auf die Einsicht, dass es genügen würde, den Teil in der Talebene (Erschliessung Baarerematte) zu verwirklichen.
- Den Vorschlag der Regierung, die Umfahrung Unterägeri im Investitionsprogramm weit nach hinten zu verschieben, unterstützen wir. Einen Verzicht auf diese Umfahrung würden wir noch mehr begrüßen.
- Die Etappierung bei den Neubauten der Verwaltung und der vorläufige Verzicht auf den Bau der Mittelschule in Cham scheinen auf guten Wegen zu sein.

Besondere Verantwortung gegenüber den sozial Schwachen und dem Mittelstand

Die Erfahrungen mit Sparprogrammen bei Bund, Kantonen und Gemeinden zeigen, dass zuerst die sozial Schwachen und der Mittelstand drankommen. Dies ist unseres Erachtens verfehlt. Deshalb wehren wir uns insbesondere gegen Massnahmen, welche vor allem die unteren Einkommensschichten, der Mittelstand und weitere Benachteiligte betreffen.

Ganz grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die Regierung 2016 das Defizit ausgabenseitig steuern will; die Einnahmenoptimierung und verbesserte Steueraussschöpfung wird noch aussen vor gelassen. Dies ist in unseren Augen weder kohärent noch längerfristig überzeugend, wie die SP verschiedentlich dargelegt hat. Wir begrüßen es aber ausserordentlich, dass der Regierungsrat nun endlich Steuererhöhungen ins Auge fasst (siehe Medienmitteilung vom 23.9.2015).

Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht (Antrag und Frage)

Wir wiederholen an dieser Stelle unseren Antrag aus unserer Vernehmlassungsantwort zum Paket I. Wir fragen daher an dieser Stelle an, inwiefern der Regierungsrat geprüft hat, ob alle Massnahmen des Entlastungsprogramms mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren sind (d.h. mit internationalen Verträge, der Bundesverfassung, den Bundesgesetzen und Bundesverordnungen, den einzelnen Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und dem Bund [zum Beispiel: KIP-Vereinbarung 2014 - 2017; Programmvereinbarung im Umweltbereich 2014 - 2015, Waldbewirtschaftung; Programmvereinbarung Denkmalpflege usw.]?)

Eventual-Antrag, falls es nicht bereits systematisch geprüft wurde:

Der Regierungsrat hat daher die einzelnen Massnahmen des gesamten Entlastungsprogramms je auf die Einhaltung bundesrechtlicher und internationaler Vorgaben zu überprüfen, und zwar auch in Form von entsprechenden Abklärungen bei den zuständigen Bundesbehörden.



Detaillierte Stellungnahme

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Nr. ¹	Massnahme	Haltung SP	Begründungen
7.1.	Streichung der ausserordentlichen Sparbeiträge an die Mitglieder des Regierungsrats (Massnahme 8.85): Änderung von § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2)	Abwarten Vorlage	
7.2.	Verzicht auf Druck Gesetzes-sammlungen (GS und BGS) (Massnahme 1.17b): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetzes und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)	Zustimmung	
7.3.	Kleinere, aber mehr Lohnstufen (Massnahme 8.60): Änderung von § 46 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)	Ablehnung	Die Erhöhung der Anzahl Lohnstufen wird als sinnvoll erachtet. Hingegen sollten die Erhöhungen nicht linear stattfinden. Die Erhöhung sollte in der ersten Lohnstufen höher sein und kann dann bei den letzten Stufenschritten tiefer sein.
7.4.	Kürzung Beförderungssumme um 50 % (Massnahme 8.36b): Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)	Ablehnung	
7.5.	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum	Ablehnung	Die Altersentlastung für Lehrpersonen wurde eingeführt, um den vielfältigen Belastungen, welche mit dem Lehrberuf verbunden sind und welche mit zunehmendem Alter einen höheren

¹ Nummerierung gemäss Bericht und Antrag der Regierung, Beilage 1.



	(Massnahme 3.04a); Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Kaufmännischen Bildungszentrum (Massnahme 3.04b); Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung (Massnahme 3.04f); Aufhebung bzw. Änderung von § 55 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21); Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)		Erholungsbedarf bedingen, gerecht zu werden. Diese Entlastung rückgängig zu machen, macht keinen Sinn.
7.6.	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks (Massnahme 8.24b); Aufhebung von § 57 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)	Zustimmung mit Vorbehalt	Mit Vorbehalt Zustimmung (ist ein Zeichen der Wertschätzung, welche wegfällt)
7.7.	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unterägeri (Massnahme 6.04b); Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c); Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)	Zustimmung	



7.8.	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (Massnahme 3.24): Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)	Ablehnung	<p>Es macht wenig Sinn, dieses kantonsweite Angebot von der Gunst der Gemeinden abhängig zu machen. Eine Streichung des Kantonsbeitrags führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinden diesen kantonalen Beitrag zu übernehmen hätten. Somit gefährdet die Regierung letztendlich, dass ein solches Angebot überhaupt besteht.</p> <p>Im Sinne der Prophylaxe empfehlen wir ausdrücklich, den Kantonsbeitrag nicht zu reduzieren. Die Beratungsschwelle ist niederschwellig aufgebaut und trägt dazu bei, dass die Kosten im Rahmen gehalten werden, wenn Lehrpersonen gesundheitlich gefährdet sind. Brennt eine Lehrperson aus und muss krankheitshalber während Wochen oder Monaten ersetzt werden, sind die Kosten schnell einmal höher.</p>
7.9.	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (Massnahme 3.09): Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)	Zustimmung	<p>War überfällig. International Schools wurden durch die öffentliche Hand mehrfach direkt und indirekt unterstützt, was angesichts unserer allg. Haltung zu öff. Schulen fragwürdig ist. (Die Existenz von international schools per se wird nicht in Frage gestellt, aber diese sollen nicht derart massiv durch öff. Gelder finanziert werden!)</p>
7.10.	Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (Massnahme 4.04a): Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Wesentlich ist, dass der Zugang zur Beratung für einkommensschwache und bildungsferne Personen gewährleistet wird.</p>
7.11.	Kantonale Mittelschulen: stärkere Steuerung/Selektion bei den Übertrittsverfahren (Massnahme 3.16b): Änderung von §	Ablehnung	<p>Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zur gymnasialen Bildung nicht primär durch Einkommen und Bildung der Eltern bestimmt wird. Eine Steuerung durch einen künstlichen Wert</p>



	2 und § 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)		(Numerus Clausus) lehnen wir daher entschieden ab. Wenn der Regierungsrat (aus Kostengründen) weniger Kantonsschüler haben möchte, dann sollte er in erster Linie die Sekundarstufe 1 stärken. Steigt nämlich die Attraktivität des Ausbildungsweges Sekundarstufe 1 + Lehrausbildung, so sinkt automatisch auch die „Maturantenquote“.
7.12.	Kantonale Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrößen (Massnahme 3.03c): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)	Zustimmung	Wir erachten es als sinnvoll, wenn Richt- und Höchstzahlen analog der Sekundarstufe 1 angestrebt werden.
7.13.	Finanzierung interkantonaler Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds (Massnahme 3.01): Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1)	Ablehnung	Es handelt sich nicht um eine echte Einsparung. Da es sich um eine Dauerleistung handelt, sollte dies auch Teil der kantonalen Rechnung bleiben. Der Lotteriefonds sollte primär für befristete Projekte und Aktivitäten eingesetzt werden. Es grenzt hier schon fast an einen Diebstahl, sich aus dieser Kasse für Zwecke zu bedienen, welche zu den grundsätzlichen Kantonsaufgaben gehören.
7.14.	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unterägeri (Massnahme 6.04b); Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2)	Vgl. 7.7	
7.15.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (Massnahme 8.18b): Änderung von §	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Kanton darf sich nicht vollständig aus der solidarischen Beitragsleistung bei Katastrophen und Kriegen zurückziehen. Die bisher dafür eingesetzten Mittel sind ausserordentlich



	1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) sowie Änderung von § 27bis Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41)		bescheiden, gerade im Verhältnis zum Profit, den der Wirtschaftsstandort Zug aus armen Drittländern zieht. Erneut geht es hier um eine Zweckentfremdung des Lotteriefonds, was dringend abzulehnen ist.
7.16.	Fundraising (Massnahme 8.17): Neuer § 37a im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)	Ablehnung	Es ist schlicht nicht ersichtlich, wieso sich der Staat für seine Leistungen über „Fundraising“ finanzieren soll. Der Staat hat naturgemäss andere Mittel, um Erträge zu steigern (Steuern)! Zudem leidet dadurch auch die Reputation des Kantons.
7.17.	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (Massnahme 8.99): Änderung von § 9a des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.1)	Ablehnung	Wenn schon dann schon sollte der Beitrag des Kantons an den ZFA wieder gestrichen werden. Es entsteht sonst eine untransparente hin- und Herfinanziererei.
7.18.	Reduktion des Pendlerabzugs (Massnahme 8.11a): Änderung von § 25 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)	Zustimmung	Die aktuelle Lösung ist viel zu grosszügig und verkehrspolitisch unsinnig. Fürs neue Maximum von 6000 CHF kann man sich immer noch ein GA erster Klasse kaufen.
7.19.	Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzuges (Massnahme 8.11c): Änderung von § 33 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)	Zustimmung	Diese Massnahme resp. Rücknahme des entsprechenden § im Steuergesetz unterstützen wir sehr. Die SP war schon immer dagegen, dass dieser Abzug gewährt wird, da er eine reine Steuerreduktionsmassnahme ist und vor allem den Reichen zugutekommt.
7.20.	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (Massnahme 1.11): Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1): Neuer	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist darauf zu achten, dass auch in Zukunft der Staat als kulanter Dienstleister für einfache Beratungen auftritt.



	§ 4a		
7.21.	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung (Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)	Zustimmung	
7.22.	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland (Massnahme IR 5.04a): Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 (BGS 711.9)	Zustimmung	
7.23.	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (Massnahme 6.29): Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)	Zustimmung	Allerdings handelt es sich primär um Kosmetik, da die Gebäudeversicherung eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist.
7.24.	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (Massnahme 5.21); Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Massnahme 5.44): Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässerergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)	Zustimmung	
7.25.	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms (Massnahme IR 5.05): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung	Teilweise Zustimmung	Auch wenn die bisherige Förderung nicht mehr zwingend ist, erwarten wir, dass der Kanton auch in Zukunft in der Förderung zukunfts-trächtiger und noch nicht marktfähiger Energiemassnahmen tätig bleibt.



	von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) vom 26. Januar 2012 (BGS 740.16)		
7.26.	Veräusserung von Kontrollschildern (Massnahme Nr. 6.16b): Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22)	Zustimmung	Ist aber eher eine lächerliche Angelegenheit.
7.27.	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (Massnahme 4.21): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 (BGS 751.33)	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft für Grossanlässe ein attraktives ÖV-Angebot zur Verfügung steht.
7.28.	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) (Massnahme 6.16e): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1)	Zustimmung	Diese Massnahme ist überfällig.
7.29.	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (Massnahme 4.57b): Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010 (BGS 753.16)	Ablehnung	Diese bescheidene Förderung der touristischen Infrastruktur soll beibehalten werden.
7.30.	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers (Massnahme 2.03b): Änderung des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998	Ablehnung in der vorgeschlagenen Form	Es erstaunt, dass der Regierungsrat nun Standardzimmer verlangt, nachdem die Heime in den letzten Jahrzehnten die Infrastruktur auf- und ausgebaut haben. Dabei wurde – im Einvernehmen mit den Behörden notabene – be-



	(BGS 826.11)		wusst auf Einzelzimmer gesetzt, mit der Absicht, dass Menschen, welche in einem Heim wohnen müssen, ihre Privatsphäre und ihre eigenen vier Wände weiterhin haben. Zusätzlich wird mit einer solchen Aufteilung (wie es die Regierung wünscht) unweigerlich eine Zweiklassengesellschaft im Heim geschaffen. Es ist auch zu unterscheiden zwischen einem Akutspitalaufenthalt und einem Dauerheimaufenthalt. Im Spital sind die Leute kurze Zeit, in Heimen wohnen sie oft über Jahre/Jahrzehnte. Weiter besteht die Gefahr, dass wenn es dem Kanton in Zukunft weiterhin schlecht geht, er den Standard eines Zimmers erneut senkt.
7.31.	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen (Massnahme 4.08c): Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 (BGS 826.25)	Ablehnung	Wenn diese Massnahme umgesetzt wird, muss sich der Kanton Zug den Vorwurf gefallen lassen, dass er auf dem Buckel der Schwächsten seine Steuerpolitik abwickelt. Bei der Einführung der Mutterschaftsbeiträge war der Kanton Zug Pionier in der Schweiz. Jetzt sollen Mütter, Familien und Kinder in die wirtschaftliche Sozialhilfe abgeschoben werden. Die ganze Frühe Förderung für Kinder welche aus Familien von wenig privilegierten Familien stammen, wird damit massiv eingeschränkt. Das geltende System ist auch kein Giesskannenprinzip, da die Bedürftigkeit genau nachgewiesen werden muss und die Mutterschaftsbeiträge dementsprechend bedarfsgerecht ausgerichtet wird. Meistens sind es allein stehende Frauen mit ihren Kindern, welche diese Unterstützung erhalten. Diese Massnahme ist eine reine Abschiebung auf die Gemeinden. Die Benachteiligung von Frauen würde verschärft.
7.32.	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (Massnahme 2.02); Reduk-	Ablehnung	Die Verdoppelung des Vermögensverzehrs zeugt von einer sehr kurzfristigen Sichtweise. Selbstverständlich können damit im Moment Kosten gespart werden. Dass dann die EL jedoch nach dem Verbrauch des Vermögens



	<p>tion Betrag für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen (Massnahme 4.46): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; 841.7)</p>		<p>mehr bezahlen muss, wird ausgeblendet. Die Erhöhung der Lebenserwartung betrifft auch Menschen in Wohnheimen und somit wird das Vermögen auch mit 1/10 aufgebraucht. Die Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen ist eine Schande für den Kanton Zug, auch wenn dies bundesrechtlich zulässig wäre. Die Regierung bezeichnet die persönlichen Auslagen als Taschengeld. Dies ist irreführend, weil dieser Betrag für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Ausgaben verwendet werden muss. Nebst dem Taschengeld müssen die Kleider, alle Toilettenartikel, soziale Kontakte, Mobilität, Medien usw. finanziert werden. Hier eine Kürzung von 39,9 % vorzunehmen, ist absolut unverständlich. Die Regierung spricht oft von Eigenverantwortung. Bei Menschen in Wohnheimen soll dies plötzlich nicht mehr gelten, denn mit einem Betrag von CHF 322.-- pro Monat resp. 10.-- Franken pro Tag kann nur noch das Allernötigste bezahlt und Eigenverantwortung nicht mehr gelebt werden. Denkbar wäre allenfalls, bei Menschen mit hohem Pflegebedarf eine angepasste Lösung zu treffen.</p>
7.33.	<p>Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger (Massnahme 4.18): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8)</p>	Ablehnung	<p>Erneut sollen benachteiligte Menschen mit einem Kahlschlag die harte Hand der Schuldsanierung spüren. Menschen, welche eine IV-Rente beziehen, sollen gleich wie die ganze Bevölkerung eigenverantwortlich ihr Leben gestalten können. Die Pflege von sozialen Kontakten ist für ein erfülltes Leben äusserst wichtig. Ein selbstbestimmtes Leben führt zu physischer und psychischer Gesundheit oder Genesung. Mit dem Streichen von CHF 90'000.-- pro Jahr können unter Umständen höhere Kosten bei der Gesundheitspflege entstehen. Die Regierung schreibt in der Argumentation zu dieser Vergünstigung, dass es sich um „ein sozialpolitisches Zeichen ohne Nutzen für den öf-</p>



			fentlichen Verkehr“ handeln würde. Aus unserer Sicht werden sozialpolitische Zeichen für die Menschen gesetzt und nicht für Infrastrukturen. Mit der Abschaffung dieses sozialpolitischen Zeichens, setzt der Kanton Zug ein schlechtes Signal.
7.34	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (Massnahme 7.01c): Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)	Ablehnung	Das Prämienverbilligungssystem hat bereits in der 1. und 2. Phase eine markante Reduktion erfahren (Kompetenz Regierung). Von den 22.8 Mio. Franken Gesamtbudget wurden/werden 5.3 Mio. Franken „entlastet“. Diese Kürzungen werden den Mittelstand massiv treffen. In der Phase 3 will der Regierungsrat mehr Kompetenzen erhalten. So soll die Festlegung der Richtprämien sowie des massgebenden Einkommens auf Verordnungsebene verschoben werden. Falls die Regierung wirklich diese beiden Komponenten eigenständig entscheiden kann, müssen entsprechende Regeln bestimmt sein, so dass den sozialen Aspekte genügend Rechnung getragen wird. Bei den Richtprämien müssen mindestens 1/3 der billigsten Prämienangebote berücksichtigt werden. Ein jährlicher Krankenkassenwechsel ist nicht erstrebenswert. Weiter erklärt die Regierung, dass HMO und Hausarztmodell besonders gefördert werden sollen. Zurzeit wäre dies jedoch schlicht eine Illusion, da es gar nicht genügend solche Angebote hat. Auch hier wird die Selbstverantwortung erneut postuliert, was aber insbesondere bei Personen mit wenig persönlichen Ressourcen realitätsfremd ist.
7.35.	Streichung der Kantonalen Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse (Massnahme 4.01b): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 29. August	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Kosten für die ALH werden jetzt schon zu 100% von den Gemeinden finanziert. Einzig die Kosten einer 50% Stelle für die Administration werden vom Kanton getragen. Also ergibt sich da sein sehr geringes Sparpotenzial. In der Argumentation führt die Regierung aus, dass die „Eigenverantwortung gestärkt und ein



	1996 (EG AVIG; BGS 845.5)		Anreiz geschaffen würde“, wenn dieses Instrument abgeschafft würde. Dies ist doch eine sehr geschönte Darstellung, wenn man bedenkt, dass die Leute vor der ALH bereits zwei Jahre durch die Arbeitslosenversicherung und das RAV betreut wurden. Wie gut ist demzufolge die Begleitung durch diese Institutionen? Auch hier sollen diejenigen Leute ihre Verantwortung tragen, welche kurz vor der Aussteuerung stehen, nachdem sie x Bewerbungen geschrieben und gleich viele Absagen erhalten haben. Wo ist die Verantwortung der Arbeitgeber, welche lieber billigere jüngere Mitarbeitende anstellen? Wir wehren uns nicht dagegen, dass die ALH abgeschafft wird, wir wehren uns aber gegen die Argumentation und gegen die zynische Wortwahl der Regierung!
7.36.	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (Massnahme 2.06): Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)	Durch übergeordnetes Recht bereits vorgegeben	Es erstaunt, dass die Regierung diese Massnahme ins Entlastungsprogramm aufnimmt. Es ist richtig, dass der Kanton Zug damit Kosten sparen kann. Da dies aber eine Gesetzesänderung auf eidgenössischer Ebene ist, hat es nichts mit dem Entlastungsprogramm zu tun.
7.37.	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (Massnahme 4.29): Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die Seite landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1)	Zustimmung	Diese Streichung einer Bagatellsubvention ist vernünftig.
7.38.	Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (Massnahme 2.21a): Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS	Zustimmung	



	931.1)		
7.39.	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (Massnahme 2.21b); Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (Massnahme 2.21c); Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (Massnahme 2.22b); Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)	Ablehnung	Wir sind ergänzend grundsätzlich dagegen, dass die Einträge im Richtplan gestrichen werden – Priorisierungen können hingegen angepasst werden.
7.40.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (Massnahme 8.18b); Änderung von § 27bis Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41)	Vgl. 7.15	
7.41.	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (Massnahme 8.99); Neuer Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (BGS xxx)	Vgl. 7.17	

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei diesem relevanten Geschäft – für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Für die Arbeitsgruppe der SP Kanton Zug



Barbara Gysel
Präsidentin, Kantonsrätin

Eusebius Spescha
a. Kantonsrat